

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 1.

Samstag den 1. Jänner

1842.

Amtliche Ferlaubarungen.

3. 1919. (1) Nr. ^{15228/2631} Nr. 10697/V.

Kundmachung.

wegen Lieferung des Bekleidungsmaterials für die k. k. steyrisch-illyrische Gränzwache im Verwaltungsjahre 1842. — Mit hierortiger Kundmachung vom 24. September 1841, 3. ^{11738/2041}, wurde wegen Beistellung des Bedarfes an Bekleidungsmaterial für die steyrisch-illyrische Gränzwache eine Öfferten-Verhandlung, mit dem Termine bis 5. November 1841 Mittags 12 Uhr eröffnet. — Da jedoch die wegen Beistellung des Bedarfes von 1898 Wiener Ellen dunkelgrünen Tuches, im Fiscalepreise pr. Elle 1 fl. 24 kr., 1470 Wiener Ellen lichtgrau melirten, und 1376 Wiener Ellen dunkelgrauen melirten Tuches, im Fiscalepreise pr. Elle 1 fl. 14 kr., eingelaugten Öfferte nicht entsprechend beschieden wurden, so wird zum Behufe der Lieferung des zur Bekleidung der k. k. steyrisch-illyrischen Gränzwache mit 3796 Wiener Ellen dunkelgrünen Tuches, im Fiscalepreise pr. Elle mit 1 fl. 23 kr., 171 Wiener Ellen kaisergelben Tuches, im Fiscalepreise pr. Elle mit 1 fl. 24 kr., 2940 Wiene- Ellen lichtgrau melirten, und 2752 Ellen dunkelgrau melirten Tuches, im Fiscalepreise pr. Elle mit 1 fl. 14 kr., für das ganze Verwaltungsjahr 1842 erforderlichen Quantum an Tuchmateriale, wozu die angezeigten Fiscalepreise zur Beistellung ausgeboten werden, eine neuere Verhandlung mittelst schriftlicher Öfferte, welche auf einen 10 kr. Stämpel verfaßt, und versiegelt in das Vorstands-Bureau der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung längstens bis 15. Jänner 1842 Mittags 12 Uhr abzugeben sind, eröffnet. Die Lieferungsbedingnisse sind folgende: — 1. Mit jedem Anbote ist ein Reugeld mit zehn Prozent von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen, nach dem letzten börsemäßigen Gurswerthe berechnet, oder mittelst einer von der Kammerprocuratur geprüften sidejussori-

schen, und volle Sicherheit darbietenden Hypothekar-Verschreibung sicher zu stellen, welche Urkunde oder das Reugeld entweder bei der Cameralgefällen-Hauptcasse in Grätz, oder von dem Offerenten, welcher in einer anderen Provinz oder in einem anderen Kreise wohnt, bei der Cassa einer doriländigen Cameral-Verwaltung oder einer Bezirks-Verwaltung erlegt werden kann, für welchen Fall sich bloß mit dem Erlagsscheine der betreffenden Gefällencasse auszuweisen ist. — 2. Das Reugeld wird, falls der Anbot genehmigt wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungscaption verwendet, im gegenthiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden. — 3. Steht es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur für einen Theil desselben, oder auf einzelne Artikel zu stellen. — 4. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will. — 5. Der Preis für jeden zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchstaben und Ziffern auszudrücken, weil auf ein schriftliches Öffert, welches unbestimmt bedingt, oder mit Beziehung auf einen anderen fremden Anbot gestellt ist, keine Rücksicht genommen werden wird. Ferner müssen die schriftlichen Anbote die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den in der Kundmachung festgesetzten Bedingungen gefügt werden wolle, und von dem Offerenten eigenhändig unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes unterfertigt, und die Echtheit dieser Fertigung von der Ortsobrigkeit bestätigt seyn. — 6. Bei der Auswahl unter den verschiedenen Angeboten, infolfern dieselben mit den nöthigen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, wird man zwar auf die vortheilhafteren Preise in Verbindung mit der Qualität und Preiswürdigkeit der Waren nach den vorgelegten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen und gleicher Beschaffenheit der Ware auf die Größe des Angebotes Rücksicht nehmen; jedoch behält sich die

Cameralgefällen - Verwaltung das freie Dispositionssrecht ausdrücklich vor. — 7. Die zu liefernden Tücher müssen aus echter guter Schafswolle von der gehörigen Mischung aus Sommer- und Winterwolle erzeugt werden, von nicht zu grobem und ungleichem Gespunste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig geschoren, weder fadenscheinig, knöpfig, löcherig, wollkratzig oder schabenfräsig, noch gummirt, geleimt, oder mit Erde und Kreide zugerichtet, sondern von einer natürlichen unverfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt, kernhaft, griffig und flüssig seyn. Die Tücher dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und übernommen werden. Die grauemirten Tücher müssen von gleicher Melirung, und die gefärbten Tücher durchaus von einerlei Farbe, und eben so, wie die schwarzen, mit nicht corrosiven Ingredienzien, mithin im Boden gut und echt gefärbt seyn und die chemische Probe bestehen. — Jedes Stück Tuch muß mit den zur Ausspannung bei der Näsung nötigen Tuchen- den oder Rande versehen, und so breit seyn, daß es nach erfolgter vollkommener Appretirung ohne diesen Enden noch $1\frac{8}{16}$ Ellen misst, widrigens der Abgang an dieser Breite bei sonst befundener Qualität und Musternässigkeit nach dafür entfallendem Ausmaße ersetzt werden müßte; dagegen eine Ueberbreite nicht zur Länge geschlagen und vergütet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher mit Ausschluß der Enden nicht schmäler als $1\frac{7}{16}$ Elle seyn. — 8. Sämtliche Tücher müssen im ungenästeten Zustande an das Deconomat dieser Cameralgefällen - Verwaltung abgeliefert werden, woran es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen, und die als annehmbar erkannten Tücher der Näsung und Appretirung worden zugeführt werden. Die Kosten der Appretirung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameralgefällen - Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen wird nach jenem Längenmaße erfolgen, welches sich nach der Appretirung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang in der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Ersähe gepflogen werden. — 9. Jeder Offerent hat seinem Offerte ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Elle messendes, nach der ganzen Breite sammt den Tuchen- den abgeschnittenes, und mit dem Siegel des Offerenten versehenes Tuchmuster beizulegen,

nach welchem Muster die Lieferungsgegenstände beschaffen seyn müssen. Die Muster der Tücher, nach welchen sie bis jetzt eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameralgefällen - Verwaltung auch einzusehen. — 10. Sämtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hierortige Deconomat der Cameralgefällen - Verwaltung gestellt werden. — 11. Ein Viertel des ganzen Bedarfes, oder, wenn der Contrahent nur einen Theil erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Anbotes bekannt gemacht wurde, beigestellt, das zweite Viertel binnen weiteren sechs Wochen, dann die zweite Hälfte der Lieferung binnen zwei Monaten, von der Ablieferung des zweiten Viertels gerechnet, abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der Cameralgefällen - Verwaltung und der zur Uebernahme bewohnenden Sachverständigen, auf welches der Offerent zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterrichtigkeit ganz oder zum Theile nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurück behaltenen Caution, sondern derselbe hat überdies auch noch mit seinem ganzen übrigen, sowohl Real- als Mobilat - Vermögen für sich und seine Erben zu haften, und der Cameralgefällen - Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beischaffung der zu liefernden Objecte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beischaffung verbundene Mehraufwand, welcher über die von dem Unternehmer angebotenen und angenommenen Preise der Artikel entfallen würden, dann die Kosten der zu dieser Beischaffung geschehenen Einleitung müssen dem Staatschafe von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der Cameralgefällen - Verwaltung gewählte Art der Beischaffung eine Einwendung vorzubringen. — 12. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tage nach der Aussöhung durch qualitätsmäßige ersetzt werden. Sollten auch die, binnen 14 Tagen als Ersatz zu leistenden Artikel nicht qualitätsmäßig seyn, so treten die im 11 Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung des Offerenten und des

Rechtes des Verars ein. — 13. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocoll geschlossen, und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung die contractmäßigen Verbindlichkeiten erst vom Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von Annahme des Anbotes geschieht, welche so, wie die allfällige Verweigerung, in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch diesfalls an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 14. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der k. k. Cameralgefällen-Haupt- und Gräzer Bezirks-casse gegen eine classenmäßig gestämpelte, und von Seite des hierortigen k. k. Cameralge-

fällen-Verwaltungs-Deconomates vidierte Quittung des Unternehmers geleistet werden. — 15. Hat der Ersteher den Stämpel zu einem Contracts-Eemplare, so wie die In- und Erstabulationskosten der Hypothekar-Verreibungen selbst zu bestreiten. — 16. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractsabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderungen, so oft dieselben an ihn ergehen, in dem Zeitraume von vier Wochen nach Empfang derselben contractmäßig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das hierortige Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomat abzustellen. — K. K. steyrisch-illysche vereinte Cameralgefällen-Verwaltung. — Gräz am 7. December 1841.

B e r i c h t i g u n g zum Intelligenzblatte vom 30. December 1841.

In dem Edicte der k. k. Bergerichts-Substitution vom 26. v. M., Nr. 200 j., welches dem Intelligenzblatte v. 30. d. M., sub Zahl 1878 eingeschaltet erscheint, werden folgende Druckfehler hiermit berichtet:

- 1) bei der dritten Post, ad 6, wo von dem Vertrage ddo. 23. August 1821 die Rede ist, soll es anstatt: „welcher am 9. April 1832 superpraenotirt wurde,“ vielmehr heißen: „welcher am 9. April 1822 superpraenotirt wurde.“
- 2) bei der dritten Post, ad 3, soll es statt: „die am 19. September 1725 superintabulirte Rechtfertigung,“ richtiger heißen: „die am 19. September 1825 superintabulirte Rechtfertigung“ ic.
- 3) bei der ersten Post, ad 1, 2, 4, 5 et 6 soll es in dem Absage: b., wo von dem Verkaufs-Contracte die Rede ist, anstatt: „aus dem Verkaufs-Contracte praes. am 16. December 1818“ ic.,

vielmehr heißen: „aus dem Verkaufs-Contracte prænotirt am 16. Dec. 1818“ ic.

- 4) bei der fünften Post, ad 11, wo von dem Urtheile vom 29. December 1834 die Rede ist, soll es anstatt: „nebst den vom 4. November 1832 weiter befundenen 6% Interessen“ ic., vielmehr heißen: „nebst den vom 4. November 1832 weiter laufenden Interessen,“ ic.
- 5) am Schlusse, wo von Verständigung der Interessenten die Rede ist, soll es anstatt: „Wovon über bereits vollzogene Umschreibung und Löschung die benannten Interessenten auf gewöhnlichem Wege ic. verständigt werden,“ richtiger heißen: „Wovon über bereits vollzogene Umschreibung und Löschung die bekannten Interessenten auf gewöhnlichem Wege ic. verständigt werden.“ — endlich
- 6) soll das Datum des Edicte selbst, nicht vom 26. November 1831, sondern vielmehr vom „26. November 1841“ lauten.

K. K. Bergerichts-Substitution. Laibach am 30. December 1841.

V e r z e i c h n i s s

der Neujahrs-Gratulanten für das Jahr 1842, welche zur Unterstützung des hiesigen Armen-Instituts Wunsch-Erläffbillets gelöst haben:

(F o r t s e t z u n g.)

Nr.		Nr.	
480	Herr Franz Felix Freiherr v. Lazarini, k. k. Kammerer.	485	Herr Joh. N. Smole, Steuereinnehmer und Grundbuchführer, sammt Familie in Flödnig.
481	Frau Anna Freifrau v. Lazarini, Herrinn auf Brandeis.	486	Mathias Smolle, } Pfarrcooperatoren in
482	Herr Simon Cavallar, Pfarrer in Flödnig.	487	Anton Jeglitz, } Oberlaibach.
483	„ Andreas Zhuk, Cooperator in Flödnig.	488	Simon Unglerth sammt Frau.
484	„ Alois Schuler, k. k. Actuar, dermalen Bezirks-Commissär und Richter in Flödnig.	489	„ T. Engler sammt Familie.
		490	„ Eduard Engler, Handelsmann, sammt Gemahlin in Szamabor.

Nr.		Nr.	
491	Fräulein Katharina Tribuzzi, Vorsteherinn des Mädchen-Institutes in Laibach, sammt Fräulein Gouvernanten und Böblingen.	531	Herr Schemerl, k. k. Strafencormissär, sammt Gattinn.
492	Frau Amalie Kohler, Adjunctens-Witwe.	532	• Joh. Gottfried Kunad, bürgl. Orgelbauer am St. Jacob'splatz Nr. 149.
493	Herr Johann Gregoritsch.	533	» Carl Fux, k. k. Postmeister in Möttling.
495	» Michael Peyersteiner.	534	Frau Antonia Fux, geb. Wanka v. Kanzenheim.
496	» Franz Janesch sammt Gattinn.	535	Herr Emanuel Matauschek, k. k. Bezirks-
497	» Johann Janesch.	536	Commissär in Auersperg.
498	» Joseph Budermann.	537	Frau Julie Matauschek, dessen Gattinn.
499	» Johann Mercher, Provinzial-Staatsbuchhaltungs-Ingrossist, sammt Gattinn und Familie.	538	Herr Georg Perz in Auersperg.
500	» Anton Koß, Bergstadtpfarrer und Dechant in Idria.	539	» Baron v. Spiegelfeld, k. k. Gubernial-Rath.
501	» Simon Peharz, Bergstadtpfarr-Cos.	540	» J. K. m. T.
502	» Lucas Richter, Operatoren in Idria.	541	• Franz Preschern sammt Frau.
503	» Anton Lubizk, Lichtenhurn'scher Curat-Beneficiat in Idria.	542	» Gregor Richar, Domakristian.
504	» Joseph Rudeck, Herrschafts-Inhaber, sammt Familie.	543	» Alexius Schusteritsch, Caplan zu Veldes.
505	» Matthäus Voger, Bezirksrichter in Reitnitz.	544	» Joseph Weber, bürgl. Mannskleider-
506	» Elias Nepisch, Präfekt.	545	macher, sammt Gemahlinn.
507	Fräulein Josepha Kastelliz, Appellationsraths-Tochter.	546	» Wolfgang Günzler sammt Gattinn.
508	Frau Elisabeth Freiinn Codelli, Witwe.	547	» Joseph Bartelmä Payer, k. k. Bezirks-
509	Fräulein Eleonore Freiinn Codelli.	548	Commissär.
510	» Therese Freiinn Codelli.	549	» Kaspar Schwab, Pfarrer in Aich.
511	Herr Carl Nubana, k. k. Gubernial-Mappen-Archivar.	550	» Joseph Malnerschik, Caplane daselbst.
512	{ Die Hörer der ersten Humanitäts-Class.	551	» Georg Stenko,
513	{ Herr Dr. Georg Math. Sporer, k. k. Gubernialrath, sammt Gattinn.	552	• Matthäus Lautischer, Verwalter der rit-
514	{ Gubernalrath und Commissär in Möttling.	553	terlich deutschen Ordens-Commendation.
515	» Ferd. Ant. Schmidt in Hamburg.	554	Frau Caroline Lautischer, geb. v. Höffern Edle
516	» Joz. C. Schmidt in Nedenburg.	555	zu Saalfeld.
517	Herr Ludwig H. Reddi.	556	Herr Joh. Burghart, k. k. Commerzial-Zoll-
518	Frau Magdalena Reddi.	557	Ginnehmer, sammt Familie in Mött-
519	Herr Brandstetter, k. k. Gubernialrath, und Frau.	558	ling.
520	Frau Aloisia Detela, Zollcommissär-Witwe.	559	» Wodizka, k. k. Hauptmann, sammt Fa-
521	Herr E. W. Gottsmuth sammt Frau.	560	mille.
522	» Carl Obresa sammt Gemahlinn.	561	» Matthäus Klander.
523	» Franz X. Jellouschek, Canonicus in Neustadt.	562	» Franz Drachsler, Pfarrer zu Bajna Loka.
524	» Johann Schetina, k. k. Stadt- und Landrechts-Einreichungsprotocollist, s. Frau.	563	» Dr. Schiffer sammt Gemahlinn.
525	» Nicolaus Schetina, k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Rechnungs-Kassellist zu Neustadt, sammt Frau.	564	» Vogelnik, Cooperator in Triest.
526	» Johann Vogatschnig, nebst Familie in Neumarkt.	565	» Schima, k. k. Hauptmann, sammt Fa-
527	» Dr. Joh. Oblak, Hof- und Gerichts-Advocat, sammt Sohn und Tochter.	566	mille.
528	» Joseph Carl v. Niebler, sammt Gemahlinn.	567	» Joh. N. Hrabekly, k. k. Rath und Bürgermeister, sammt Gattinn und Sohn.
529	Frau Maria Grundner sammt Töchtern.	568	» Dr. Joh. Ahazbich sammt Gattinn.
530		569	» Andreas Gregoritsch, erster Stadtwund-
		570	Arzt.
		571	» Anton Stare, Weltpriester.
		572	» Michael Stare, Gültensbesitzer in Manns-
		573	bburg.
		574	» Johann Stare, Handelsmann in Manns-
		575	bburg.
		576	» Joseph Stare sammt Frau.
		577	» Earl Gerhart.

(Fortsetzung folgt.)